

GZ.: BMI-VA1900/0051-III/3/2016

Wien, am 21. März 2016

Herrn

Dietmar Gerhartl

Per Email

Betreff: WaffG
Neuerliche weiterführende Anfrage zu Waffenüberprüfungen durch Polizeibeamte

Sehr geehrter Herr Gerhartl!

Unter Bezugnahme auf Ihre über die Plattform „Frag den Staat“ übermittelte E-Mail vom 9. Februar 2016 wird dazu neuerlich wie folgt Stellung genommen:

§ 4 Abs. 4 der 2. WaffV lautet:

Die Überprüfung ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7 und 20 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen.

Wie bereits in den Schreiben vom 21. Dezember 2015, GZ BMI-VA1900/0305-III/3/2015 und vom 9. Februar 2016, GZ BMI-VA1900/0365-III/3/2015 ausgeführt, normiert Abs. 4, dass Überprüfungen nur unter möglicher Schonung des Betroffenen durchgeführt werden dürfen und schreibt damit die Verhältnismäßigkeit fest. Die Verhältnismäßigkeit hat sich dabei an objektiven Kriterien unter Einbeziehung des für den Betroffenen subjektiv Zumutbaren zu orientieren.

Es ist somit jeweils im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob der Bürger seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 8 Abs. 6 WaffG zur Dartuung der sicheren Verwahrung seiner Schusswaffen der Kat. B nachgekommen ist und ob die Exekutivorgane die Überprüfung ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Bürgers vorgenommen haben.

Wirkt der Betroffene an der Überprüfung der sicheren Verwahrung seiner Schusswaffen nicht mit, steht dies - insoweit die Ermittlungen ohne diese Mitwirkung nicht zum Ziel führen können - einer Verneinung seiner Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 6 erster Satz WaffG 1996 grundsätzlich nicht entgegen (VwGH vom 28.11.2013, GZ 2013/03/0100).


Es wird um Verständnis ersucht, dass eine abschließende Beurteilung der von Ihnen geschilderten Sachverhalte aus ho. Sicht nicht möglich ist, als es jeweils auf die konkreten umfassenden Umstände in der jeweiligen Situation im Sinne des oben ausgeführten Maßstabes der Verhältnismäßigkeit ankommt. Dies auch vor dem Hintergrund als eine gesicherte höchstgerichtliche Judikatur noch nicht vorliegt.

Letztlich wird im Verwaltungsverfahren und allenfalls nach Erhebung eines Rechtsmittel abschließend geklärt werden können, ob eine bestimmte Überprüfung den Vorgaben des § 4 der 1. WaffV entsprochen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Srpry7fX2SxCUVGlEHxdCV8dWwWCjAzrHH1ZPRkmZbhJMPc+rY1IRYN7XiyprSLjOgW4w6GAeuurdTvVkJTJ3Iyxn/I1q69PL5ApwxQp6yrRYRXbJo6qJ909eHBN/fSz8qScLDQprLlx9jbAPJgUMpLn187o2wtZV+/qbdGPr/VdLsdnGEoUGlcbONSgzeFYgfugYQ8LuEBIa7t+7haSVVJzSEi4YsQU+nwRW4wWneO9sGZdF3v46pQzUKdYa7+mE0YpH6K0j8KMGS1Xlbzjoz7a9i2x8tjPl02FmU9Bc4yG0kORRv8cqjB02mEQJI3ebwXKJeHzO9MQB4IUjqVv3qw==	
	Datum/Zeit	2016-03-21T11:24:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	